

Textliche Darstellung

Der ehemalige Schießstand am Schloss Wiligrad, sowie der Uferbereich des Schweriner Sees, sowie der See selbst sind als wahrscheinlich kampfmittel-belasteter Bereich bekannt. Wenn erforderliche Sondierungs- und Bergungsarbeiten durchgeführt werden sollen, muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Landesamt für Katastrophenschutz informiert werden. iefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht durchzuführen, sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenständeoder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und deren näheren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst sowie ggf. das Bauordnungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Lübstorf gem. § 2 (1) BauBG vom 16.10.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist entsprechend der Hauptsatzung ortsüblich durch Aushang am 14.11.2002 erfolgt.

Lübstorf, den 24.10.2005

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauBG i. V. m. § 17 Abs. 1 LPIG am 15.01.2003 beteiligt worden.

Lübstorf, den 24.10.2005

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung mit Gelegenheit zu Erörterung der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Abendveranstaltung am 04.12.2002; dieses wurde am 14.11.2002 entsprechend der Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht.

Lübstorf, den 24.10.2005

Die Gemeindevertretung Lübstorf hat am 03.12.2003 den Entwurf des Flächen-nutzungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lübstorf, den 24.10, 2005

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2), die berührten Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 06.02.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lübstorf, den 24. 10, 2005

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, hat in der Zeit vom 11.02.2004 bis 12.03.2004 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.01.2004 entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Lübstorf öffentlich bekannt gemacht worden.

Lübstorf, den 24.10. 2005

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange am 14.09.2005 nach Maßgabe des § 1 (6) BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lübstorf, den 24.10.2005

Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungs-bericht wurde am 14.05.05 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Lübstorf, den 24.10. 2005

Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan wurde mit Verfügung der höheren Genehmigungsbehörde am 02.02.2006 mit Hinweisen unter AZ: VIII 230 b – 512.111 teilgenehmigt.

Lübstorf, den 13.02.2000

Az.: bestätigt.

Lübstorf, den

Bürgermeister

Dem Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgefertigt.

Lübstorf, den 13.02. 2006

Die Erteilung der Genehmigung, sowie die Stelle bei der der Flächennutzungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde vom 15.02.2006 - 03.03.2006 ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung durch Aushang bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M.-V.) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 03.03.2005 in Kraft getreten.

Lübstorf, den 03.03.2006

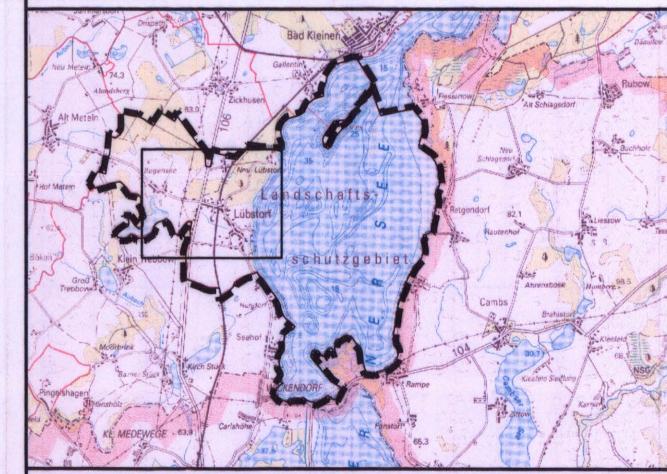
Bürgermeister

Grundlagenvermerke

Kartengrundlage: Digitale Zusammenfügung von topographischen Landeskarten (RTK 10) im Maßstab 1:10.000, herausgegeben vom Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern, AZ: 111–569.122 vom 15.10.2002

ÜBERSICHTSPLAN 1 : 50000

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466).



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE LÜBSTORF

PLANTEIL 2

MUMM UND PARTNER BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

Telefon (04431) 9398- 0 27793 Vildeshausen Telefax (04431) 9398-33

Planverfasser

Maßstab Stand des Verfahrens § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 1 § 3 Abs. 2 § 6